



## **A290 – Geschäftsverwaltung (GEVER)**

Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Typ:	IKT-Standard
Ausgabedatum:	2016-11-01
Version:	2.2
Status:	Vorschlag
Ersetzt:	2.11
Verbindlichkeit:	Weisung
Genehmigt durch:	Informatiksteuerungsorgan Bund, am 1.11.2016
Beilagen:	–

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Verbindlichkeit</b> .....	<b>3</b>
<b>4 Einsatzgebiet</b> .....	<b>3</b>
4.1 <b>Definition</b> .....	<b>3</b>
4.2 <b>Strategische Vorgaben</b> .....	<b>4</b>
4.3 <b>Einzusetzende Produkte</b> .....	<b>4</b>
4.4 <b>Leistungs- und Qualitätsmerkmale</b> .....	<b>4</b>
4.5 <b>Sicherheitsüberlegungen</b> .....	<b>4</b>
4.6 <b>Rahmenbedingungen und Einschränkungen</b> .....	<b>4</b>
4.7 <b>Positionierung / Architekturvorgaben</b> .....	<b>5</b>
4.7.1 <b>Records Management Framework (eCH0038)</b> .....	<b>5</b>
4.7.2 <b>Funktionale Positionierung der GEVER in Bezug auf benachbarte IKT- Funktionsblöcke (IKT-Fähigkeiten)</b> .....	<b>5</b>
4.7.3 <b>Abgrenzung zu Document Management</b> .....	<b>6</b>
4.7.4 <b>Schnittstellen</b> .....	<b>6</b>
<b>5 Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
5.1 <b>Aufhebung bisheriger Vorgaben</b> .....	<b>6</b>
5.2 <b>Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
5.3 <b>Inkrafttreten</b> .....	<b>7</b>
<b>Anhänge</b> .....	<b>8</b>
A. <b>Änderungen gegenüber Vorversion</b> .....	<b>8</b>
B. <b>Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades</b> .....	<b>8</b>
C. <b>Abkürzungen</b> .....	<b>8</b>
D. <b>Referenzen</b> .....	<b>9</b>
E. <b>Bedeutung der Status</b> .....	<b>10</b>

Das Informatiksteuerungsorgan Bund erlässt gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (BinfV) nachfolgende Weisung.

## 1 Anwendungsbereich

Der vorliegende Standard "Geschäftsverwaltung (GEVER)" definiert den Einsatz von IKT-Mitteln für die elektronische Geschäftsverwaltung. Diese IKT-Mittel bilden die bundesinterne Prozess- und Informationsmanagement-Plattform für dokumentenbasierte Prozesse nach VwVG bzw. GEVER-Verordnung. Sie dienen der formalen Abwicklung und Aufbewahrung von Dokumenten zwecks Durchführung der IKT gestützten Geschäftsabwicklung und Sicherstellung der IKT-gestützten Nachvollziehbarkeit der Verwaltungstätigkeit.

## 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Weisungen ist identisch mit dem Geltungsbereich der BinfV<sup>1</sup>.

## 3 Verbindlichkeit

Der Verbindlichkeitsgrad der einzelnen Vorgaben wird mittels der im Anhang B zusammengestellten, in Grossbuchstaben geschriebenen Schlüsselwörter gekennzeichnet.

## 4 Einsatzgebiet

Die hiernach beschriebenen Kriterien definieren das Einsatzgebiet "Geschäftsverwaltung (GEVER)" und definieren damit die Anwendbarkeit des vorliegenden Standards aus fachlicher Sicht.

Der vorliegende Standard beschreibt die Geschäftsverwaltung (GEVER) (Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), positioniert diese in Bezug auf das dokumentenzentrierte Informationsmanagement der Bundesverwaltung (Kap. 4.7) und grenzt sie gemäss Angaben in Kap. 4.7.3 von anderen Bereichen ab.

### 4.1 Definition

Die elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER) ist eine interne Prozess- und Informationsmanagement-Plattform für **dokumentenbasierte Prozesse**. Im Unterschied zu geschlossenen Fachanwendungen erlauben die generisch einsetzbaren Standardfunktionen der GEVER eine bedarfsgerechte, flexible operative Steuerung und Abwicklung der Mehrheit der dokumentenbasierten Prozesse. Die Integration der Standardwerkzeuge der Büroautomation in die GEVER unterstützt ein rechtskonformes Informationsmanagement (Aktenführung und Archivierung sowie Daten- und Informationsschutz). Eine Verwaltungseinheit kann somit die Gesamtheit ihrer Geschäfte, der Dossierablage und der Unterlagen einschliesslich

---

<sup>1</sup> SR 172.010.58

Zugriffsrechten über die ganze Nutzungsdauer zuverlässig und sicher bewirtschaften („Life Cycle Management“). Externe Stellen können durch Standardschnittstellen auf einfache Weise in den Geschäftsablauf eingebunden werden. Die Geschäftsverwaltung ist eine Voraussetzung für die durchgängige elektronische Abwicklung der Geschäftsprozesse im E-Government.

## 4.2 Strategische Vorgaben

Es gilt eine Einproduktstrategie (vgl. BRB zum Verpflichtungskredit Bereitstellung und Einführung GEVER vom 11. September 2015).

Die GEVER wird nach Abschluss der Bereitstellung – voraussichtlich ab 1. April 2020 – als IKT-Standarddienst geführt (vgl. BRB zum Marktmodell GEVER vom 29. Juni 2016).

## 4.3 Einzusetzende Produkte

Acta Nova der Firma Rubicon.

## 4.4 Leistungs- und Qualitätsmerkmale

### Leistungsmerkmale

Die zentralen Leistungsmerkmale wurden in der Ausschreibung der BK für die neue GEVER definiert. Sie ergeben sich aus der Tatsache, dass gemäss GEVER-Verordnung mehr oder weniger alle geschäftsrelevanten Dokumente in der GEVER verwaltet werden sollen und dass die GEVER durch einen einzigen IKT-Leistungserbringer auf einer gemeinsamen Plattform betrieben wird.

### Qualitätsmerkmale

In der Schutzbedarfsanalyse GEVER aus der GEVER-Ausschreibung der BK wird in allen vier Bereichen (Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit) ein erhöhter Bedarf ausgewiesen.

## 4.5 Sicherheitsüberlegungen

Da in der GEVER auch VERTRAULICH klassifizierte Informationen gespeichert werden sollen, muss für die GEVER ein ISDS-Konzept erstellt werden. Das ISB stellt ein ISDS-Konzept GEVER Bund bereit. Die Verwaltungseinheiten ergänzen dieses durch ein VE-spezifisches ISDS-Konzept GEVER VE.

## 4.6 Rahmenbedingungen und Einschränkungen

Folgende Rahmenbedingungen haben merklichen Einfluss auf die GEVER und müssen beim Implementieren in einem Amt berücksichtigt werden:

- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz und –verordnung
- GEVER-Verordnung
- Bundesgesetz über die Archivierung
- Weisungen des Bundesarchivs über das Anbieten und Abliefern von Unterlagen

- Datenschutzgesetz und -verordnung
- Öffentlichkeitsgesetz
- Informationsschutzverordnung
- Organisationshandbuch und Systemkonzept GEVER
- Weisungen über die Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung
- Beschluss des Bundesrats vom 29. Juni 2016 zum Marktmodell IKT-Standarddienst GEVER
- Beschlüsse des Bundesrats betreffend die GEVER vom 13. November 2013, vom 14. März 2014, vom 13. März 2015 und vom 11. September 2015.

## **4.7 Positionierung / Architekturvorgaben**

### **4.7.1 Records Management Framework (eCH0038)**

Das Records Management Framework (eCH Standard «eCH0038») beschreibt und positioniert die GEVER aus einer ganzheitlichen Sicht des Informationsmanagements. Die GEVER wird im Zusammenhang von Vorgaben, Verfahren und Organisation sowie Technik dargestellt.

### **4.7.2 Funktionale Positionierung der GEVER in Bezug auf benachbarte IKT-Funktionsblöcke (IKT-Fähigkeiten)**

Die folgende Abbildung 1 zeigt die grobe Positionierung der GEVER. Auf der senkrechten Achse wird die Art der zu unterstützenden Geschäftsprozesse (formal vs. informal) dargestellt, auf der horizontalen Achse die Art der verwendeten Information (strukturiert/Datenbanken vs. unstrukturiert/Dokumente bzw. Texte). Die GEVER unterstützt primär die formalen, dokumentengestützten Geschäftsprozesse.

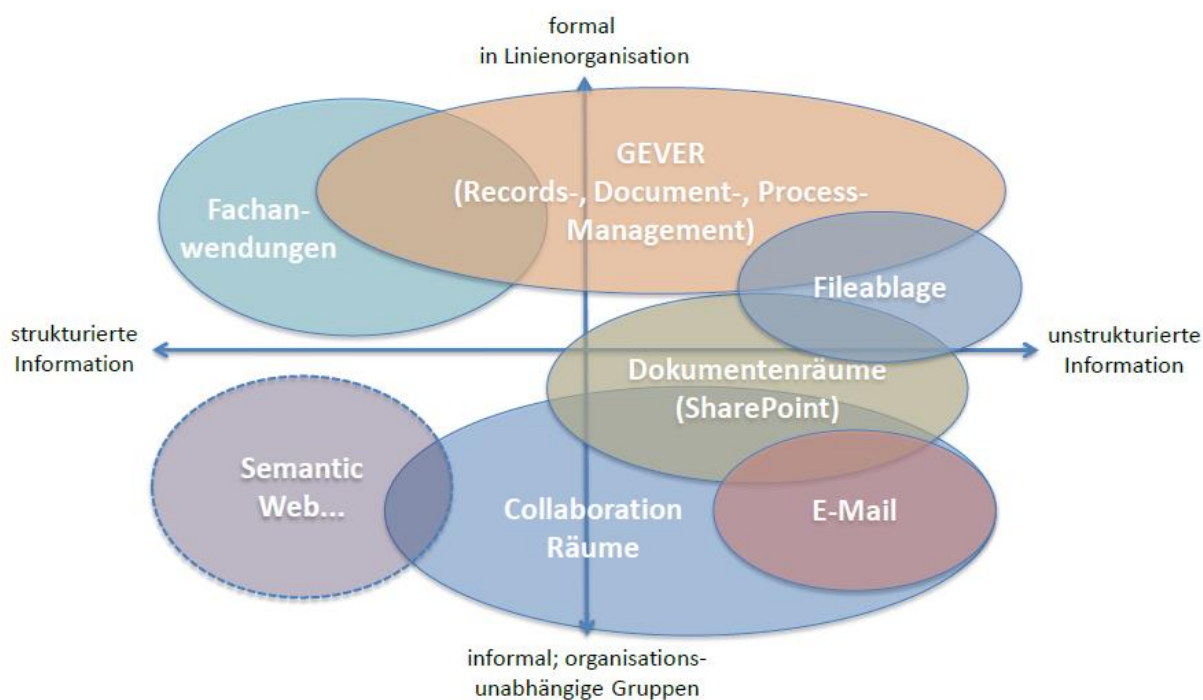


Abbildung 1: Die Grafik skizziert die Positionierung bzw. Abgrenzung des Einsatzgebiets und benachbarter Funktionsblöcke.

### 4.7.3 Abgrenzung zu Document Management

Das Einsatzgebiet "A281 - Document Management" stellt einen klar abgegrenzten Teilbereich der Geschäftsverwaltung dar und wird als eigenständiges standardisiertes Einsatzgebiet samt zugehöriger Produkte geführt. Für dieses Einsatzgebiet gelten in Bezug auf die Schnittstellen dieselben Vorgaben wie für Systeme des vorliegenden Einsatzgebietes A290 - GEVER.

### 4.7.4 Schnittstellen

Die Schnittstellen zwischen der GEVER und anderen Anwendungen sind in der GEVER-Architektur (vgl. [http://intranet.isb.admin.ch/ikt\\_vorgaben/02126/index.html?lang=de](http://intranet.isb.admin.ch/ikt_vorgaben/02126/index.html?lang=de)) beschrieben.

## 5 Schlussbestimmungen

### 5.1 Aufhebung bisheriger Vorgaben

Dieser Standard löst Version 2.11 des Standards «A290 – Geschäftsverwaltung (GEVER)» ab.

### 5.2 Übergangsbestimmungen

Die bestehenden Lösungen können gemäss BRB vom 14. März 2014 höchstens bis zum 31. Dezember 2019 weiter betrieben werden.

Bemerkung

Nach dem alle Ämter auf den Standarddienst GEVER<sup>2</sup> migriert worden sind wird die Produktstandardisierung obsolet und der Standard A290 ausser Kraft gesetzt.

## **5.3 Inkrafttreten**

Der Standard tritt per 1. November 2016 in Kraft

---

<sup>2</sup> Das Marktmodell selber ist seit 1. Juli 2016 in Kraft. Die GEVER wird aber gem. BRB erst nach Abschluss des Programms GEVER Bund operativ als Standarddienst geführt.

## Anhänge

### A. Änderungen gegenüber Vorversion

- Es gilt eine Einproduktstrategie (vorher Mehrproduktstrategie).
- Standardprodukt ist neu «Acta Nova» der Firma Rubicon.
- Das Kapitel «Schnittstellen» verweist auf die GEVER-Architektur.
- Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind an die GEVER-Verordnung und an die Ausschreibung der BK für die neue GEVER angepasst worden.
- Das Kapitel «Rahmenbedingungen» wurde an die geltenden Rahmenbedingungen angepasst.
- Das Dokument wurde an die aktuelle Vorlage für Standards angepasst.

### B. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad der einzelnen Vorgaben wird im Dokument mittels folgender in Grossbuchstaben geschriebenen Schlüsselwörter gekennzeichnet:

MUSS	Vorgabe, die einzuhalten ist (gewährte Ausnahmen ausgenommen)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt werden darf
DARF	Die Option ist explizit erlaubt. Die Nutzer entscheiden, ob sie die Option nutzen möchten. – Betrifft die Vorgabe eine IKT-Lösung, muss der Anbieter der Lösung die Option anbieten.
SOLL	Option, die im Normalfall zu wählen ist. Es kann jedoch ohne Ausnahmegewährung des ISB davon abgewichen werden, insbesondere wenn die Wirtschaftlichkeit oder Sicherheit andernfalls nicht mehr gewährleistet werden können. Die Abweichung von der Vorgabe ist jedoch schriftlich zu begründen.
KANN	Akzeptierte Option. – Betrifft die Vorgabe eine Lösung, entscheidet der Anbieter der Lösung darüber, ob er die Option unterstützen will.

### C. Abkürzungen

<b>Kürzel</b>	<b>Bedeutung</b>
ISB	Informatiksteuerungsorgan des Bundes



## D. Referenzen

- [BGA] Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013); SR 152.1
- [VBGA] Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung vom 8. September 1999 (Stand am 1. Januar 2016); SR 152.11
- [BinfV] Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung vom 09. Dezember 2011 (Stand am 01. Januar 2012); SR 172.010.58
- [DSG] Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (Stand am 01. Januar 2014); SR 235.1
- [VDSG] Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993 (Stand am 01. Dezember 2010); SR 235.11
- [GEVER] GEVER-Verordnung vom 30. November 2012 (Stand am 1. Juli 2014); SR 172.010.441
- [ISO RM] ISO 15489, Records Management
- [ISchV] Verordnung über den Schutz von Informationen des Bundes vom 04. Juli 2007 (Stand am 1. Januar 2015); SR 510.411
- [MoReq] IDA Programme of the European Commission: Model Requirement for the Management of Electronic Records. MoReq Specification.
- [RVOG] Regierungs- und Verwaltungsgesetz vom 21. März 1997 (Stand am 01. Januar 2016); SR 172.010
- [RVOV] Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (Stand am 01. Januar 2016); SR 172.010.1
- [VwVG] Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021
- [WAA] Weisungen über die Anbietepflicht und die Ablieferung von Unterlagen an das Bundesarchiv
- [WAF] Weisung über die Aktenführung in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ
- [WIsB] Weisungen über die Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung

## E. Bedeutung der Status

Die Statusangaben haben folgende Bedeutung:

In Arbeit	Noch nicht fertiggestellte Arbeitsversion
Entwurf	Fertiggestelltes Dokument, das für die Begutachtung durch interessierte Kreise vorgesehen ist. Feedback ist erwünscht. Der Inhalt ist noch nicht genehmigt, er kann auf der Basis des eingehenden Feedbacks noch ändern und hat daher keine normative Kraft.
Vorschlag	Version, die dem Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB) zur Verabschiedung vorgelegt wird, aber noch nicht offiziell genehmigt ist und daher noch keine normative Kraft hat.
Genehmigt	Vom Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB) genehmigt. Wenn es sich um eine Vorgabe mit Weisungscharakter handelt, ist die Weisung für Verwaltungseinheiten im genannten Geltungsbereich verbindlich.